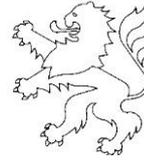




Geflügelwirtschafts-  
verbände  
Baden-  
Württemberg e.V.  
Rheinland-Pfalz e.V.  
Saarland e.V.



Landesverband  
der Bayerischen  
Geflügelwirtschaft  
  
LVBGW e.V.



Geflügelwirtschafts-  
verband  
Hessen e.V.

**vlhf**

An das HMUKLV  
Staatsministerin Frau Priska Hinz  
Mainzer Straße 80  
  
65189 Wiesbaden

Kassel, den 31. Juli 2020

### **Betr.: Tierschutzrelevanten Verbesserung der Auslegung der Transport- und Wartezeiten für Schlachtgeflügel nach § 7 (2) der Tierschutz-Schlachtverordnung (Tier SchIV)**

*Hier: Gemeinsame Stellungnahme der Geflügelwirtschaftsverbände der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und des Verbandes der Landwirte mit handwerklicher Fleischverarbeitung e.V.*

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Hinz

Die Bestimmung einer maximal zweistündigen Wartezeit auf dem Schlachthof (§ 7(2) TierSchIV) wird aktuell in einigen Bundesländern sehr genau und unter Vergabe von Bußgeldern bis Androhung der Betriebsschließung durchgesetzt. Sie ist jedoch – unabhängig der Transportzeit betrachtet – fachlich nicht nachvollziehbar und mit Einbußen bei Tierschutz und Fleischqualität verbunden.

#### **Derzeit gültige Rechtslage**

Nach § 7 (2) der TierSchIV müssen Tiere, die in Behältern angeliefert werden – in diesem Fall Geflügel – mindestens zwei Stunden nach Anlieferung der Schlachtung zugeführt werden oder mit Tränkwasser versorgt werden.

§ 7 Absatz 2 bezieht sich dabei auf Anhang III Absatz 1.5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 1099/2009), welcher besagt, dass Tieren, die in Containern angeliefert wurden, Wasser zu geben ist, wenn diese, so Absatz 1.5 nicht „prioritär“ gegenüber anderen Tieren behandelt werden können. In Geflügelschlachthöfen gibt es diese Entscheidungslage grundsätzlich nicht, da ausschließlich Tiere in Behältern angeliefert und geschlachtet werden. Aus diesem Absatz ist daher keine grundsätzliche Pflicht abzuleiten, dass Tieren in Behältnissen spätestens nach zwei Stunden Wasser zu reichen ist. (1)

Eine maximale Wartezeit vor der Schlachtung, bevor das Geflügel mit Tränkwasser zu versorgen ist legt das EU-Recht nicht fest.

#### **Geflügelwirtschaftsverband Hessen e.V.**

Am Kaspersberg 43  
63654 Büdingen  
Tel. +49 6049 9999 794  
Fax. +49 6049 9999 795  
info@gwv-hessen.de

#### **Geflügelwirtschaftsverband Baden-Württemberg e.V. Geflügelwirtschaftsverband Rheinland-Pfalz e.V. Geflügelwirtschaftsverband Saarland e.V.**

Bahnhofstr. 8  
78357 Mühlingen  
Tel. +49 7775 87 49999  
Fax. +49 7775 874 9998  
info@gwv-bw.de

#### **Landesvereinigung der Bayerischen Geflügelwirtschaft e.V.**

Senator-Gerauer-Str. 23a  
85586 Poing/ Grub  
Tel. +49 89 99888835  
verwaltung@lvbgw.de

#### **Verband der Landwirte mit handwerklicher Fleischverarbeitung e.V.**

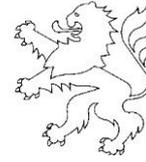
Tischbeinstr. 112  
34121 Kassel  
Tel.: + 49 (0)561. 27224  
info@biofleischhandwerk.de



Geflügelwirtschafts-  
verbände  
Baden-  
Württemberg e.V.  
Rheinland-Pfalz e.V.  
Saarland e.V.



Landesverband  
der Bayerischen  
Geflügelwirtschaft  
  
LVBGW e.V.



Geflügelwirtschafts-  
verband  
Hessen e.V.

**vlhf**

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die rechtlich zulässige Transportdauer an den regionalen Schlachthöfen in der Regel nicht ausgeschöpft wird, erscheint die starre Forderung nach einer Versorgung mit Tränkwasser nach mehr als zwei Stunden als fachlich nicht nachvollziehbar.

Gemäß Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) darf Geflügel – je nach Zulassung des Transportfahrzeuges – zu einem Schlachtbetrieb bis zu 8 bzw. 12 Stunden transportiert werden. Limitierend auf die Transportzeit von Geflügel wirkt im Falle der (in der Praxis gängigen) Typ 2-Zulassung Anhang I, Kapitel V Absatz 2.1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, demnach Geflügel nach 12 Stunden (Verlade- und Entladezeit nicht mitgerechnet) mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt werden muss.

Eine Wartezeit von maximal 6 Stunden sowie eine Transportdauer von 12 Stunden (ohne Verlade- und Entladezeiten) empfiehlt auch der EU-Leitfaden „Gute fachliche Praxis Geflügeltransport“ vom Mai 2018 (DG Health and Food Safety, Kapitel 2.2.1).

Keine maximale Wartezeit ist im QS-Leitfaden „Schlachtung und Zerlegung (2020)“ vermerkt. Der QS-Leitfaden „Tiertransport“ vom 1.1.2020 sieht eine maximale Transportdauer von 12 Stunden vor ohne zusätzliche Gabe von Wasser und Futter (QS (2020) Tiertransporte, S. 14).

### **Tierschutzrelevante Probleme bei der Umsetzung des § 7 (2) TierSchIV für unsere Geflügelschlachtbetriebe**

Unsere regionalen Geflügelschlachtbetriebe leben davon, dass sie Verbraucherwünsche und inzwischen auch politische Forderungen nach kurzen Wegen, hohem Tierschutz, hoher Fleischqualität und regionaler Versorgung der Verbraucher gut umsetzen und sich darüber am Markt behaupten können.

**Tierschutz ist aus unserer Sicht nicht segmentiert zu betrachten (wie zum Beispiel „Wartezeit vor Schlachtung“) sondern ist entlang der gesamten Kette einzuhalten: Haltung, Einfangen, Transport, Ausladen, Wartezeit, Betäubung und Schlachtung – jedes Glied muss Tierschutz gewährleisten.**

Tierschutz beginnt bereits beim Einfangen der Tiere. Um Verletzungen der Tiere zu vermeiden, müssen diese in der Ruhephase gefangen und nicht durch Lichteinfluss gestört werden. Da ein Großteil der Tiere inzwischen bei der Haltung von Tageslicht profitiert (Tierschutz-NutztierhaltungsVO) und die Tiere im Bereich alternativer Haltungsformen vitaler sind, bleibt für das tierschutzgerechte Fangen und Verladen der Tiere nur der Abend und die Nachtzeit (Ruhezeiten der Tiere, siehe auch Anmerkung 2). Das erlaubt zudem einen tierschonenden Transport in den Nachtstunden (kein Stau, keine Sommerhitze).

#### **Geflügelwirtschaftsverband Hessen e.V.**

Am Kaspersberg 43  
63654 Büdingen  
Tel. +49 6049 9999 794  
Fax. +49 6049 9999 795  
info@gwv-hessen.de

#### **Geflügelwirtschaftsverband Baden-Württemberg e.V. Geflügelwirtschaftsverband Rheinland-Pfalz e.V. Geflügelwirtschaftsverband Saarland e.V.**

Bahnhofstr. 8  
78357 Mühlingen  
Tel. +49 7775 87 49999  
Fax. +49 7775 874 9998  
info@gwv-bw.de

#### **Landesvereinigung der Bayerischen Geflügelwirtschaft e.V.**

Senator-Gerauer-Str. 23a  
85586 Poing/ Grub  
Tel. +49 89 99888835  
verwaltung@lvbgw.de

#### **Verband der Landwirte mit handwerklicher Fleischverarbeitung e.V.**

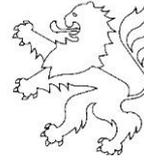
Tischbeinstr. 112  
34121 Kassel  
Tel.: + 49 (0)561. 27224  
info@biofleischhandwerk.de



Geflügelwirtschafts-  
verbände  
Baden-  
Württemberg e.V.  
Rheinland-Pfalz e.V.  
Saarland e.V.



Landesverband  
der Bayerischen  
Geflügelwirtschaft  
  
LVBGW e.V.



Geflügelwirtschafts-  
verband  
Hessen e.V.

**vlhf**

Am Schlachthof angekommen verbleiben die Tiere in einem gut belüfteten Warteraum und werden von dort, entsprechend Anhang III Absatz 1.2 der VO (EG) 1099/ 2009 schnellst möglich der Schlachtung zugeführt.

Die Tiere beruhigen sich in dieser Zeit. Dies ist wesentlich für den Betäubungserfolg.

Da es aktuell kein tierschutzgerechtes Tränkesystem für Geflügel in Behältnissen gibt, ist bei der Umsetzung einer maximal zweistündigen Wartezeit mit folgenden tierschutzrelevanten Konsequenzen zu rechnen:

- a) Verlagerung der Schlachtung auf weiter entfernte Schlachtstätten, bzw. Schlachtstätten werden nicht direkt angefahren (Transportzeiten werden auch über 8 Stunden hinaus verlängert)
- b) Einfangen der Tiere außerhalb der Ruhezeiten (Stress, Verletzungen, Einbußen in Fleischqualität)

**Um Tierschutz entlang der gesamten Kette einhalten zu können, fordern wir, die Angleichung an das EU-Recht, damit unsere regional wirtschaftenden Betriebe tierschutzgerecht und wettbewerbsfähig bleiben können.**

Dieses sieht nach Anhang I Kapitel V, Absatz 2.1 a der Tierschutz-Transportverordnung (EU) Nr. 1/2005 vor, dass **Geflügel maximal 12 Stunden ohne Futter und Frischwasser sein darf** (Verlade- und Entladezeiten nicht eingerechnet).

Mit herzlichen Grüßen

*Geflügelwirtschaftsverbände  
Baden-Württemberg, Saarland,  
Rheinland-Pfalz*

*Helga Zecherlmeier*

*Landesvereinigung bayerischer  
Geflügelwirtschaft e.V.*

*[Signature]*

*Verband der Landwirte mit  
handwerklicher Fleisch-  
verarbeitung e.V. -vlhf*

*Geflügelwirtschaftsverband Hessen e.V.*

*A. Fiel-keper*

*M. Herdt*

**Geflügelwirtschaftsverband  
Hessen e.V.**

Am Kaspersberg 43  
63654 Büdingen  
Tel. +49 6049 9999 794  
Fax. +49 6049 9999 795  
info@gwv-hessen.de

**Geflügelwirtschaftsverband  
Baden-Württemberg e.V.  
Geflügelwirtschaftsverband  
Rheinland-Pfalz e.V.  
Geflügelwirtschaftsverband  
Saarland e.V.**

Bahnhofstr. 8  
78357 Mühlingen  
Tel. +49 7775 87 49999  
Fax. +49 7775 874 9998  
info@gwv-bw.de

**Landesvereinigung der  
Bayerischen**

**Geflügelwirtschaft e.V.**  
Senator-Gerauer-Str. 23a  
85586 Poing/ Grub  
Tel. +49 89 99888835  
verwaltung@lvbgw.de

**Verband der Landwirte mit  
handwerklicher**

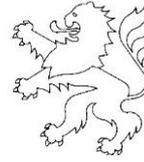
**Fleischverarbeitung e.V.**  
Tischbeinstr. 112  
34121 Kassel  
Tel.: + 49 (0)561. 27224  
info@biofleischhandwerk.de



Geflügelwirtschafts-  
verbände  
Baden-  
Württemberg e.V.  
Rheinland-Pfalz e.V.  
Saarland e.V.



Landesverband  
der Bayerischen  
Geflügelwirtschaft  
  
LVBGW e.V.



Geflügelwirtschafts-  
verband  
Hessen e.V.

**vlhf**

## Anmerkungen

- (1) Absatz 1.5 lautet im Originaltext „Im Zusammenhang mit der Schlachtung werden nicht abgesetzte Tiere, laktierendes Milchvieh, weibliche Tiere, die während des Transports ein Junges geboren haben, und Tiere, die in Containern angeliefert wurden, prioritär gegenüber anderen Tieren behandelt. Ist dies nicht möglich, so werden Maßnahmen zur Linderung ihres Leidens getroffen insbesondere dadurch, dass (...) c) Tieren, die in Containern angeliefert wurden, Wasser gegeben wird.“  
Das Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung der AG Tierschutz der LAV mit Stand Dezember 2019 leitet daraus die Voraussetzung für § 7 (2) TierSchIV ab. Siehe Punkt B.1.2.4 Seite 17
- (2) Der RdErl.d.ML vom 8.11.2017 Zur Sachkunde beim Fangen und Verladen von Geflügel aus Niedersachsen führt in den Leitlinien Anlage 3 auf, dass es Ziel sein muss“ Verletzungen der Hennen zu vermeiden, D.h., dass die Tiere in der Ruhephase gefangen und nicht durch Lichteinfluss gestört werden.“

### **Geflügelwirtschaftsverband Hessen e.V.**

Am Kaspersberg 43  
63654 Büdingen  
Tel. +49 6049 9999 794  
Fax. +49 6049 9999 795  
info@gwv-hessen.de

### **Geflügelwirtschaftsverband Baden-Württemberg e.V. Geflügelwirtschaftsverband Rheinland-Pfalz e.V. Geflügelwirtschaftsverband Saarland e.V.**

Bahnhofstr. 8  
78357 Mühlingen  
Tel. +49 7775 87 49999  
Fax. +49 7775 874 9998  
info@gwv-bw.de

### **Landesvereinigung der Bayerischen**

**Geflügelwirtschaft e.V.**  
Senator-Gerauer-Str. 23a  
85586 Poing/ Grub  
Tel. +49 89 99888835  
verwaltung@lvbgw.de

### **Verband der Landwirte mit handwerklicher**

**Fleischverarbeitung e.V.**  
Tischbeinstr. 112  
34121 Kassel  
Tel.: + 49 (0)561. 27224  
info@biofleischhandwerk.de